

I. Vertragsabschluß

1. Unsere Angebote sind freibleibend und nennen die Tagespreise, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Alle – auch mündliche - Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Für all unsere Lieferungen gelten ausschließlich unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichenden Einkaufsbedingungen wird widersprochen. AGB des Vertragspartners gelten nur bei unserer schriftlichen Zustimmung; Schweigen gilt nicht als Zustimmung

2. Spätestens mit Entgegennahme der Ware gelten unsere Bedingungen als angenommen. Abweichende Vereinbarungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie alle Nebenreden, auch von unseren im Außendienst beschäftigten Mitarbeitern, bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel selbst.

3. Angaben über Qualität, Art, Beschaffenheit und Maßhaltigkeit unserer Lieferungen sind nur maßgeblich, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigen.

4. Wir behalten uns vor, die versprochene Lieferung geringfügig zu ändern oder durch Subunternehmer liefern zu lassen, wenn wir nicht in der Lage sein sollten, insbesondere in Fällen von ersatzgelieferten Waren, die versprochene Leistung zu erbringen. Dies gilt jedoch nur, soweit die Abweichungen für den Käufer zumutbar sind.

5. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten; d.h. unsere Vertragsverpflichtung steht unter dem Vorbehalt, dass wir aus einem von uns abgeschlossenen kongruenten Deckungsgeschäft für unsere Produktion oder Lieferbereitschaft, auch soweit dieses Vor- und Zulieferprodukte betrifft oder Hilfs-, Roh- oder Betriebsstoffe sowie Leistungen Dritter angeht, selbst rechtzeitig und richtig beliefert werden.

6. Es gelten grundsätzlich die **Tegernseer Gebräuche** für den Verkehr mit Rundholz, Schnittholz und Holzwaren in der jeweils gültigen Fassung, soweit in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichts Abweichendes geregelt wird.

7. Wichtige Hinweise:

§ 5 Absatz 1 bis 3 der Tegernseer Gebräuche gelten mit der Maßgabe, dass statt 25 t eine Wagen- bzw. LKW-Ladung bis 30 t Gewicht hat.

§ 8 Absatz 1 der Tegernseer Gebräuche gilt mit der Maßgabe, dass die **Abnahmefrist 3 Kalendertage** statt 10 beträgt.

Hölzer zur Herstellung von Paletten liefern wir dicht gelagert; insbesondere zur Vermeidung von Bläue hat der Empfänger diese Lieferungen sofort zu trocknen und zu belüften. Bei Abholung durch den Empfänger hat dieser die Ware unverzüglich am Empfängerort zu entladen und nicht über Nacht im geschlossenen LKW zu belassen um Schimmelbildung insbesondere im Sommer zu vermeiden. **§ 12 Absatz 2** der Tegernseer Gebräuche gilt daher für den Fall, dass der Abnehmer die Lieferung entlädt oder durch seine Erfüllungsgehilfen entladen lässt oder die Entladung gem. XIII Zf 4 erfolgt, mit der Maßgabe, dass die **Rügefrist bei Verfärbungen auf 2 Kalendertage verkürzt** ist (fällt das Fristende auf einen Feiertag, dem ein Sonn- oder Feiertag vorausgeht oder folgt oder fällt das Fristende auf einen Sonntag, so hat die Rüge spätestens bis 12:00 Uhr des folgenden Werktages zu erfolgen); bei Verzug des Vertragspartners trägt er die Beweislast dafür, dass Verfärbungen schon vor dem Beginn seines Verzugs eingetreten waren.

II. Preis, Zahlung

1. Grundsätzlich gelten die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise. Wird die Lieferung vereinbarungsgemäß erst 4 Monate nach dem Datum der Auftragsbestätigung ausgeführt, so gelten in jedem Fall die im Lieferzeitpunkt geltenden Listenpreise zuzüglich Nebenkosten als vereinbart.

2. Sonstige Nebenkosten auf deren Höhe wir keinen Einfluss haben, wie z. B. Frachtkosten, Abgaben oder Gebühren gehen zu Lasten des Käufers.

3. Sämtliche Zahlungen haben innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum an uns ohne Abzug und bar zu erfolgen.

4. Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt und befristet sind. Die Verzugszinsen belaufen sich auf 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach dem Diskontsatz Überleitungsgesetz, mindestens ab dem nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden von 7,5% p.a. . Hält der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht ein oder werden nach Vertragsabschluß Umstände bekannt (als solche gelten auch: Ablehnung oder Herausnahme des Kunden durch einen Kreditversicherer aus der Deckung), die geeignet sind, seine Kreditwürdigkeit in Frage zu stellen, so werden alle unsere Forderungen, auch soweit dafür Wechsel entgegengenommen werden, sofort fällig.

Zur Vertragserfüllung oder weiteren Lieferungen sind wir in diesem Fall nur verpflichtet, wenn der Käufer

Zahlung Zug um Zug mit der Lieferung anbietet. Bietet der Käufer, obwohl er sich im Verzug befindet und wir ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt haben, keine Barzahlung oder Sicherheiten an, so sind wir berechtigt, anstelle der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5. Soweit der Vertragspartner aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, vom Auftrag zurücktritt, oder, wenn der Vertragspartner ohne, uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt zu haben, vom Vertrag zurücktritt, haben wir das Recht, bis zum Zeitpunkt des Rücktritts angefallene Kosten für Planung, Arbeitsvorbereitung, Lohn und Material sowie entgangenen Gewinn, mindestens aber 25 % der Auftragssumme, bei Sonderanfertigungen 35 %, ohne weiteren Nachweis in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Vertragspartner weist uns nach, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind bzw. kein oder geringerer Gewinn entgangen ist. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

6. Die Hereinnahme von Wechseln durch uns bedarf schriftlicher Abrede, erfolgt nur zahlungshalber und unter Voraussetzung der Diskontierbarkeit. Diskontspesen, Wechselsteuer und etwaige Verzugszinsen sind vom Käufer sofort zu bezahlen.

7. Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundgeschäft erlöschen erst bei völliger Befreiung aus der Wechselhaftung. Zahlungen, die gegen Übersendung eines der Firma KELLER HOLZ ausgestellten und vom Käufer akzeptierten Wechsel erfolgen, gelten erst dann als geleistet, wenn der Wechsel von dem Käufer eingelöst ist und die Firma KELLER HOLZ somit aus der Wechselhaftung befreit ist, so dass der vereinbarte Eigentumsvorbehalt (unbeschränkt weitergehender Vereinbarungen) sowie die sonstigen Vorbehaltsrechte zumindest bis zur Einlösung des Wechsels zugunsten der Firma KELLER HOLZ bestehen bleiben.

III. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Will der Käufer Mengen- oder Preisdifferenzen geltend machen, so muß er dies als selbständige Forderung darlegen und in Rechnung stellen. Wir verpflichten uns, solche Forderungen unverzüglich gewissenhaft zu prüfen und berechnete Ansprüche innerhalb angemessener Frist auszugleichen.

2. Eine vom Käufer vorgenommene Belastungsanzeige oder Rechnung, die mit offenstehenden Forderungen unsererseits verrechnet werden soll, ist ohne unsere ausdrückliche Zustimmung ausgeschlossen.

3. Der Käufer kann nur dann mit einer Gegenforderung aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

IV. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen bleiben bis zur Bezahlung aller unserer Forderungen - gleich aus welchem Rechtsgrunde - unser Eigentum; bei laufender Rechnung sichert das vorbehaltene Eigentum unsere Saldoforderung. Bis zur Bezahlung hat der Vertragspartner die Waren auf seine Kosten für uns gesondert zu verwahren und zu unseren Gunsten gegen Feuer- und Wasserschäden zu versichern. Der Vertragspartner hat uns jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Ware zu gestatten, auch, wenn die Ware vermischt oder vermengt ist. Auf Verlangen hat der Vertragspartner unsere Ware gesondert zu kennzeichnen mit einem Vermerk über unseren Eigentumsvorbehalt. Eingriffe Dritter sind uns unverzüglich mitzuteilen.

Leistet der Vertragspartner erfüllungshalber (z.B. Scheck), ist mit der Bareinlösung und einer Gutschriftsdauer von 2 Wochen bezahlt. Die Be- und Weiterverarbeitung von uns gelieferter Ware geschieht für uns, ohne uns zu verpflichten. Wird diese Ware vermischt, vermengt oder verbunden, so tritt uns der Vertragspartner schon jetzt sein Eigentum oder Miteigentum an den vermischten oder vermengten Beständen oder den neuen Gegenständen ab; soweit er dadurch vorrangige Pfandrechte oder pfandgleiche Rechte Dritter beeinträchtigen würde, tritt er schon jetzt sein Anwartschaftsrecht auf sein Eigentum bzw. Miteigentum an diesen Beständen bzw. neuen Gegenständen an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Vertragspartner wird diese Gegenstände für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verwahren. Er hat dem Eigentümer der Hauptsache das Eigentumsrecht mitzuteilen und uns vor Verarbeitung den Eigentümer der Hauptsache zu benennen. Bei Zahlungsverzug sind wir befugt, gelieferte Ware, auch eingebaute, zurückzunehmen, gegebenenfalls nach vorherigem Rücktritt vom Vertrag bzw. Vertragsteil. Hierbei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Der Vertragspartner ist berechtigt, die Ware oder das hieraus hergestellte Gut im ordnungsgemäßen Verkaufsgang unter Eigentumsvorbehalt gegen bar- oder Wechselzahlung zu veräußern, nicht aber, es an Dritte zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Die aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderungen bzw. Anwartschaften werden schon jetzt

in voller Höhe mit allen Nebenrechten an uns abgetreten und zwar auch dann, wenn der Vertragspartner die Ware be- oder weiterverarbeitet hat; entsprechendes gilt, wenn unser Eigentum deshalb untergeht, weil der Vertragspartner die Sache mit einem Grundstück verbunden hat. Solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, ist er berechtigt, diese Forderung für unsere Rechnung einzuziehen. Wir können jedoch jederzeit dem Abnehmer den Forderungsübergang mitteilen und andere Weisungen erteilen. Auf unser Verlangen ist der Vertragspartner verpflichtet, uns den Abnehmer zu nennen und die zur Rechtsverfolgung notwendigen Unterlagen herauszugeben. Übersteigt der Wert des Sicherungsgutes oder der uns abgetretenen Forderung unsere Forderung an den Vertragspartner um mehr als 10%, so werden wir auf Verlangen des Vertragspartners nach unserer Wahl einen entsprechenden Teil der Sicherheiten freigeben.

Wir sind unbeschadet weiterer Rechte jederzeit befugt, dem Vertragspartner die Vermischung, Vermengung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung unserer Ware, auch wenn diese vermischt oder vermengt ist, zu untersagen.

V. Lieferfristen

1. Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir sie schriftlich und ausdrücklich als verbindlich festgelegt haben.
2. Die Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der technischen Klarstellung des Auftrages. Sie gelten bei vereinbarter Lieferung ab Werk auch als eingehalten, wenn die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt wird und wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Dies gilt auch in dem Falle, dass wir durch unsere eigenen LKW's den Transport der bestellten Ware übernehmen.
3. Soweit eine spätere Abänderung des Kaufvertrages die Lieferfrist beeinflussen kann, verlängert sich diese Frist, sofern nicht eine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, in angemessenem Umfang.
4. Bei Zusicherung einer vereinbarten Lieferfrist oder eines Liefertermins durch uns hat der Käufer schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, wenn wir in Verzug geraten. Als angemessen gilt eine Nachfrist von mindestens 2 Wochen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Käufer bezüglich der bis zum Ablauf der Nachfrist nicht als versandbereit gemeldeten Waren vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachten Teilleistungen für ihn nicht von Interesse sind.
Statt des Rücktritts kann der Käufer Schadensersatzansprüche geltend machen im Rahmen unserer Haftungsbegrenzung nach VII.

5. Der Käufer darf Teillieferungen nicht zurückweisen, es sei denn, dass ihm die Abnahme von Teillieferungen nicht zumutbar ist.

6. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderungen und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für uns unzumutbar, so können wir vom Vertrag zurücktreten.

Der höheren Gewalt stehen alle von uns nicht zu vertretenden Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen der Betriebe oder des Transportes und zwar einerlei, ob diese Umstände bei uns, dem Vorlieferanten oder einem seiner Untertreter eintreten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten.

VI. Mängelansprüche

1. Mängelansprüche des Vertragspartners sind auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder Entschädigung in Geld nach unserer Wahl beschränkt. Keine Mängelansprüche bestehen, wenn uns nicht Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist gewährt ist; sie ist nur verbindlich, wenn sie schriftlich gesetzt wird. Wenn die Nacherfüllung scheitert bzw. von uns verweigert wird oder trotz Ablaufs der Nacherfüllungsfrist nicht erfolgt, ist der Vertragspartner auf Schadensersatzansprüche verwiesen.
2. Ansprüche des Vertragspartners wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, wenn sich die Aufwendungen in Folge nachträglicher Verbringung des Liefergegenstandes an einen anderen als den Lieferort erhöhen, außer die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
3. Unternehmerrückgriffsansprüche des Vertragspartners gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Vertragspartner mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinaus gehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Vertragspartners gegen uns gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner vorstehende Bestimmung entsprechend. Aufwendungsersatz des Vertragspartners ist ausgeschlossen.

4. Weitere Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind (z. B. Betriebsunterbrechungsschäden) und entgangener Gewinn, sind ausgeschlossen. Fehlt der Ware eine zugesicherte Eigenschaft, so haften wir für Mangelfolgeschäden nur, wenn der Käufer durch die Zusicherung gegen derartige Mangelfolgeschäden abgesichert werden sollte.

5. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln sind im übrigen auf 25 % des Werts des in Betracht kommenden Teils des Liefergegenstandes beschränkt.

6. Wir haften nicht bei einfacher Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Die Verkürzung der Verjährung auf 12 Monate gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder eines unserer Erfüllungsgehilfen oder bei einer Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablauf, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

8. Im übrigen gelten für Gewährleistungsansprüche die Tegernseer Gebräuche.

VII. Haftung

1. Wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung haften wir im Rahmen unserer Haftungsbeschränkung gemäß VI, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben.

2. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen finden auch analog Anwendung auf Werkleistungen, die von uns als werksvertragliche Nebenpflichten zum Kaufvertrag durchgeführt werden. Als solche werksvertragliche Nebenleistungen kommen insbesondere Mustermontage, Maßaufnahmen, Beratung und Einweisung in Frage. Die Anwendung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen auf solche Nebenpflichten bezieht sich ausdrücklich auch auf die hier getroffenen Haftungsbeschränkungen.

VIII. Versandkonditionen

1. Wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, liefern wir ab Werk Lichtenau-Scherzheim. Versandkosten jedweder Art werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Soweit wir den Versand mit eigenen LKW's durchführen, handelt es sich um eine werkvertragliche Nebenpflicht, (siehe VII,2) für diese Nebenpflichten sind die Verkaufs- und Lieferbedingungen anwendbar. Wir haben Anspruch auf die übliche Vergütung für Transportleistung.

2. Zum vereinbarten Termin versand- oder abholbereit gemeldete Waren sind gem. I.Zf.7 abzurufen. Andernfalls sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf angemessener Nachfrist Schadensersatz gem. X Zf. 2 geltend zu machen. Bei vereinbarter frachtfreier Lieferung ist das Transportmittel unverzüglich durch den Käufer zu entladen. Wartezeiten gehen stets zu Lasten des Käufers.

3. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen der Niederlassung oder des Lagers, geht in jedem Fall (auch bei frachtfreier Lieferung) die Gefahr auf den Käufer über.

4. Bei Lieferung frei Lager bzw. Empfängeranschrift versteht sich der vereinbarte Preis stets frei LKW an befahrbarer Straße ebenerdig angefahren. Das Abladen – auch bei frachtfreier Lieferung – obliegt dem Käufer, der am angekündigten Liefertag die Anlieferung abzuwarten hat; andernfalls erfolgt nach unserer Wahl das Abladen, Stapeln, Einlagern oder der Rücktransport auf Kosten und Gefahr des Käufers. Wartezeiten gehen stets zu Lasten des Käufers.

5. Soweit durch den Transport – auch bei dem Transport durch unsere LKW's – Schäden aufgetreten sind, die eine Nach- oder Ersatzlieferung erforderlich machen, verlängern sich die Lieferfristen entsprechend angemessen.

6. Versicherungen werden nur auf Verlangen und auf Kosten des Käufers abgeschlossen. Der Käufer hat auf jeder Bestellung das Verlangen zu vermerken.

IX. Sonstiges

Für unsere Erzeugnisse übernehmen wir keine Gewähr für patentfreie Verwendung. Allein der Vertragspartner trägt die Verantwortung für den Eingriff in Schutzrechte Dritter. Werden wir aufgrund von Schutzrechten Dritter in Anspruch genommen, hat uns der Vertragspartner von sämtlichen Ansprüchen frei zu stellen. Schutzrechte des Vertragspartners hindern unsere Verwertungsrechte nicht.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, die unter

www.keller-holz.com

abrufbar ist.

X. Vertragsänderungen, Schadenspauschalierung

1. Nachdem ein Vertrag von uns bestätigt worden ist, können Wünsche nach einer Änderung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für die Stornierung eines Auftrages.

(Stand: Januar 2014)

2. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nicht nach und ist er deshalb zu Schadensersatz verpflichtet, haben wir das Recht, angefallene Kosten für Planung, Arbeitsvorbereitung, Lohn und Material sowie entgangenen Gewinn, mindestens aber 25 % der Auftragssumme, bei Sonderanfertigungen 35 %, ohne weiteren Nachweis in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Vertragspartner weist uns nach, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind bzw. kein oder geringerer Gewinn entgangen ist. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Teilunwirksamkeit

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsteile, 77839 Lichtenau-Scherzheim.

2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere auch bei Auslandslieferungen. Soweit die Konvention der Vereinten Nationen betreffend die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf (UN-Kaufrecht CISG) Anwendung findet, gelten unsere AGB vorrangig.

3. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen unserer AGB oder des Vertrages mit dem Vertragspartner unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Teile gültig. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde. Vorrangig sind die Parteien aber verpflichtet, den ungültigen Teil durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.